

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **55 (1973)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besserstellung von Frauen und Kindern nach der achten AHV-Revision

(spk) Kaum ein anderes Rechtsgebiet erlebte in einem Vierteljahrhundert so zahlreiche und tiefgreifende Revisionen wie die Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)...

jedem späteren Zeitpunkt abgeben. Vorbehalten bleiben zivilrichterliche Anordnungen. Es ist nicht zu vergessen, dass es sich um eine Sozialleistung handelt...

Permanente Reformbereitschaft

Auf den 1. Januar ist die achte Revision in Kraft getreten, die nicht nur eine massive Erhöhung der Leistungen und der Beiträge bringt, sondern auch tiefgreifende Neuerungen...

Kinder- und Witwenrente

Die Kinderrente können Altersrenten beanspruchen, die noch für Kinder zu sorgen haben, die im Falle ihres Todes eine Waisenrente erhalten würden...

Waisenrente

Für Vaterwaisen entsteht wie bisher der Anspruch auf eine einfache Waisenrente. Für die Mutterwaisen fällt neu die Bedingung dahin, dass sie den Beweis erbringen müssen...

Ehefrauen und die Ehepaarrenten

Es ist ein besonderes Merkmal der schweizerischen Lösung, dass die nichterwerbenden Ehefrauen und Witwen und die Ehefrauen, die ohne Barlohn im Betrieb des Mannes arbeiten...

Waisenrente besonders wichtig. Die längeren Ausbildungszeiten haben gegenüber dem Erlöschen des Anspruchs mit dem 18. Lebensjahr zu Härten führen kann...

Stellung der geschiedenen Frau

Die Stellung der geschiedenen Frau war dringend revisionsbedürftig. Frauen, die nach einer langen Ehe dauer und in vorgerückteren Jahren geschieden wurden...

der...) für die Berechnung ihrer Altersrente das für die Ehepaarrenten massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zugrunde gelegt...

Wie soll Pornografie bekämpft werden?

Durch strengere Anwendung der Gesetze oder durch Aufklärung im Geiste christlicher Sexualmoral?

E. P. D. «Sexuelle Anarchie ist der Nährboden für Verrohung, Gewalttätigkeit, Antiautorität und Rauschgift...

Sahlfeld-Singer ein. Mit ihrem Pfarrkollegen Schenkel und mit ihrem Ratskollegen Ketterer geht sie zwar darin einig, dass Pornografie zu verurteilen sei...

Die Interpellation hat unter einigen Theologen eine Diskussion ausgelöst...

Zur ersten Frage stellt Hanna Sahlfeld fest, dass die künstlerische Darstellung von Nacktheit und sexuellen Vorgängen nicht schon pornografisch sei...

Zur zweiten Frage meint die Sankt Galler Nationalrätin: «Es kommt nicht darauf an, die Pornografie von Jugendlichen und Kindern krampfhaft fernzuhalten...

Der Seniorenferienprospekt für 1973 liegt bereits vor. Das Angebot von 1972 wurde erweitert und umfasst nun 15 Hotels...

Seniorenhostess - eine schöne Aufgabe

Ein gelungenes Experiment der «Stiftung für das Alter»

Jcw. Das zwanzigste Jahrhundert wird häufig als das Jahrhundert des Kindes bezeichnet...

Jungen und «Halbjungen» den Repräsentanten der Vergangenheit. Sie sollten in ihm auch die eigene Zukunft sehen...

Altersplanung und Altersgestaltung

Der Vermögende und der Bedürftige leiden im Alter gleichermassen schwer unter der Vereinsamung...

«Saison für Senioren» Die SBB haben mit ihren Altersabonnements die AHV-Rentner zu neuen Unternehmungen angereizt...

AHV-Rentner kommen in dieser Zeit in den Genuss verbilligter Pauschalpreise. Die Neuerung hat sich sehr schnell gut eingeführt...

Der alte Mensch braucht die zwischenmenschlichen Kontakte

Wer lange lebt, wird sich früher oder später einmal mit körperlichen und seelischen Schwierigkeiten auseinandersetzen haben...

Die Stiftung für das Alter (Pro Senectute) hat deshalb im Jahre 1970 erstmals einen Einführungskurs für Seniorenhostessen durchgeführt...

Ein verlockendes Ferienprogramm

Der Seniorenferienprospekt für 1973 liegt bereits vor. Das Angebot von 1972 wurde erweitert und umfasst nun 15 Hotels...

Elisabeth Feller †

In letzter Minute erreicht uns die Nachricht vom plötzlichen Hinschied von Elisabeth Feller, Verwaltungsratspräsidentin der Firma Feller AG...

Wenn Sie heiraten möchten

aber zu wenig Gelegenheit zu passenden Bekanntschaften haben, sollten Sie nicht zögern, unsere anerkannt zuverlässige Partnerwahlhilfe in Anspruch zu nehmen...

Dank unserer psychologischen und vollkommen individuellen Arbeitsweise, bei der wir speziell auch auf die charakterliche Übereinstimmung der Partner achten...

Ausführliche Unterlagen senden wir Ihnen gern diskret und absolut unverbindlich.



CONFIDANA

Institut für psychologische Partnerwahl Buchmattweg 2, 8057 Zürich, Telefon 01/28 40 45



HULL'S SCHOOL OF ENGLISH AND MODERN LANGUAGES

Sprachen im Sprachlabor! Französisch, Englisch, Deutsch (für Fremdsprachige), Spanisch, Italienisch

Offizielle Stelle für Cambridge-Prüfungen. Vorbereitungskurse für alle Prüfungen. Tel. 28 21 20 Zürich Stampfenbachstr. 89

eidgenössische politik ganz kurz

Nationalrätinnen in der «Übersicht»

Die Überschrift ist doppeltinsig. Hier soll eine kleine (unsystematische) Übersicht über die Arbeit der Nationalrätinnen im ersten Jahr ihres Daseins in Bern (Winteression 1971 bis und Herbstsession 1972) gegeben werden. Dies anhand der «Übersicht» über die Verhandlungen in der Bundesversammlung, die nach jeder Session in Bern herausgegeben wird. In dieser gedruckten «Übersicht» findet man lückenlos aufgeführt die Titel aller Geschäfte: der alten, noch immer pendenten, der erstmals oder mehrmals behandelten, der neu aufgenommenen, der in der betreffenden Session abschliessend erledigten. Man kann darin auch nachschlagen, wer von den National- und Ständeräten den ständigen, wer den «wechselnden» vorbereitenden Kommissionen angehört. Man findet in der «Übersicht» sodann die Motiven und Postulate sowie die Interpellationen der Räte im Wortlaut, dazu die Namen derjenigen, die die Vorstösse unterzeichnen. Die Kleinen Anfragen sind nur mit der Überschrift erwähnt. Dem vollen Wortlaut findet man im Amtlichen stenografischen Bulletin. Dort sind auch die Verhandlungen genau festgehalten, während die «Übersicht» gar keine Einzelheiten darüber und auch keine über die Arbeit in den Kommissionen und Fraktionen verrät. So bleibt man beim Konsultieren der «Übersicht» notwendigerweise etwas an der Oberfläche. Trotzdem kann man auch durch sie ein recht anschauliches Bild dessen gewinnen, was eidgenössische Politik auch ist. Wir erwähnen einiges daraus, wovon in der Tagespresse wenig oder nichts zu lesen ist.

Eheverbot, Sozialdienst für Mädchen

Zahlreich sind die Motiven und Postulate, die Interpellationen, die die Frauen schon in der Winteression 1971 mitunterschrieben. Und zwar durchaus nicht nur Vorstösse von Fraktionskollegen. Diese natürlich auch, aber lange nicht alle. Die Männer halten es - und hielten es - nie anders. Nicht zu jedem Problem hat jeder einen gemachten Standpunkt. So wird auch nicht wahllos unterschrieben. So wenigstens interpretiert man aus dem zum Teil recht geringen Unterschriftenzahlen unter einzelnen Vorstößen. Manche werden nur von Mitgliedern einer einzigen Partei unterzeichnet. So das Postulat für einen «obligatorischen Sozialdienst für junge Schweizerinnen» von Tschopp (CVP). Es hat bei der 44 Mitglieder zählenden Partei nur 16 Unterschriften gefunden, darunter diejenigen der Frauen Blunsky und Thalmann. Die Motion Tanner (LdU) für «Zivile Dienstpflicht für Schweizerinnen» vom 30. November 1971 blieb ohne jede Unterstützung. Auch kein Mann unterschrieb sie. Die Motion Alder (LdU), mit «Eheverbote» bezeichnet (treffender würde sie «Aufhebung von Eheverboten» heissen), haben L. Uchtenhagen und G. Nanchen, beide SP, als einzige Frauen mitunterzeichnet. Vom Postulat Akret (SVP) betreffend Fernsehen ist viel geredet worden. Es wurde von 102 Männern aus verschiedenen Parteien und von den Frauen T. Frey, M. Ribl, L. Spreng (alle FdP), J. Meier, H. Thalmann (beide CVP) unterschrieben. Damals kannte man die Dokumentation zu diesem Postulat noch nicht, wo auf Seite 29 zu lesen ist: «Ganz speziell wird bei anderer Gelegenheit die von gewissen Frauensendungen zielbewusst betriebene «Verunsicherung» der sogenannten «Nur-Hausfrauen und-Mütter» aufgezogen werden müssen. Hier findet zeitweise eine systematische Indoktrinierung der nichtberufstätigen Frauen durch die berufstätigen mittels Missbrauch des Bildschirms und unter Zuhilfenahme einschlägig aktivistischer Mitarbeiter... statt.»

Zigarettenreklame, Spitalpersonal, Flugzeugbeschaffung

Am zweitmeisten Frauenunterschriften hat die Motion Oehen (NA), die die Zigarettenreklame ausserhalb der Verkaufsstellen verboten haben möchte, zu vereinigen vermocht: Frey, Spreng, Meier, Thalmann, Nanchen und Sahlfeld; am meisten die Motion

Plubacher (FdP), die die Schaffung einer eidgenössischen Fachkommission zur Verbesserung der Personalsituation in den Spitälern anstrebt. Diese Motion wurde unterschrieben von den Frauen: Frey, Lang, Meier, Ribl, Sahlfeld, Spreng, Thalmann. Nach der knappen Ablehnung der Waffenexportverbotsinitiative unterschrieben am 6. Oktober 1972 die Frauen Blunsky, Helen Meyer (sie ist als zwölfte Frau am 26. Juni 1972 in den Nationalrat aufgenommen worden), Thalmann und Uchtenhagen die Motion Jaeger (LdU) betreffend Waffenexportverbot nach Entwicklungsländern. Zu den Flugzeugbeschaffungen gibt es Interpellationen aus verschiedenen Parteien, je nachdem sind sie von Uchtenhagen, Nanchen und Lang oder von Girardin (diesmal also im Ständerat) mitunterzeichnet.

Persönliche Vorstösse der Frauen

Unter den Postulaten und Motiven, die Frauen formulierten (auch eine Interpellation von T. Frey gegen den Flughafen im Seeland gibt es), sind auch ausgesprochen «frauenrechtliche» Verlangen. So früh, schon im ersten Jahr, war das kaum zu erwarten. Nelly Wicky (PdA) hat in der Winteression 1971 mit einer Kleinen Anfrage das Kantonsbürgerrecht der sich verheirateten Frau betreffend als erste einen ganz speziellen Frauenvorschlag gemacht. (Nelly Wicky ist übrigens die einzige Frau im Nationalrat, die in keiner Kommission zu finden ist. Als Mitglied der PdA-Fraktion kann sie in eine ständige Kommission kommen und in eine der «wechselnden» nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen.) Das Problem, das sie in ihrer Kleinen Anfrage aufgeworfen hat, ist nicht nur ein Problem der Genferinnen, sondern auch die Baslerinnen beschäftigt es seit Jahren: Heiratet eine Baslerin (oder eine Genferin) einen Ausländer, kann sie ihr angestammtes Bürgerrecht behalten, heiratet sie aber einen Bürger aus einem andern Kanton, so verliert sie es. Wie dem abhelfen? Das ist der Inhalt der Kleinen Anfrage von Nelly Wicky. Andere Kleine Anfragen von Frauen betrafen: den Schweizerischen Nationalfonds (Uchtenhagen), die Suchtmittelwerbung (Sahlfeld), Kinder in Personenvagen (Ribl), Invalidenversicherung und Leistungen an Sonderschulen (Josi Meier), Mietzinsmissbräuche und Entlassungen beim Westschweizer Fernsehen (Nanchen), Waschmittel und Gewässerschutz (Ribl), Bund und medizinische Fakultäten (Josi Meier), Werbemissbräuche und gefährliche Kosmetikmittel (Wicky). Postulate von Frauen betrafen: Verbesserung von Lebensmittelkontrollen (Ribl), Verbot von Spikesreifen (Wicky), Vernehmlassungsverfahren über Landesplanung in weitesten Bevölkerungskreisen (Uchtenhagen), Berufsbildung im Detailhandel (Thalmann) und noch einmal Uchtenhagen mit einem Postulat auf Totalrevision der Maturitätsanerkennungsordnung. Schliesslich gibt es eine Motion Lang, es sei eine Zentralstelle für Familienpolitik zu schaffen.

Mehr Gerechtigkeit

Dass unsere Nationalrätinnen mehr Gerechtigkeit für die Frauen zu fordern wissen, hat man im Laufe des ersten Jahres ihrer Arbeit im Nationalrat hin und wieder in der Presse lesen können. So wenn E. Blunsky erreichte, dass auch die Beamtin beim Bund eine Heiratszulage erhält, sofern sie im Amt bleibt. H. Sahlfeld hat in einer Kleinen Anfrage für jene geschiedenen Frauen plädiert, die keinen Anspruch auf Witwenrente haben, «auch dann nicht, wenn der Beamte zu seinen Lebzeiten zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an die geschiedene Frau verpflichtet war». Ein Frauenpostulat (vor Jahren im Basler Bürgerrecht aufgestellt), das auch Männern mehr Gerechtigkeit bringt, ist jetzt von G. Nanchen am 4. Oktober 1972 eingereicht worden: Der Bundesrat soll prüfen, ob es nicht möglich wäre, «dass die AHV-Berechtigten den Zeitpunkt, in dem sie ihre Altersrente erhalten, freier als bisher wählen können. Dies liesse sich durch folgende Änderungen des Systems der AHV-

Leistungen erreichen: a) Herabsetzung des Alters für den Beginn der Anspruchsberechtigung auf 60 Jahre für die Männer und für die Frauen; b) Möglichkeit für beide Geschlechter, die Auszahlung der Rente bis zum 70. Lebensjahr hinauszuschieben». Unterstützt haben das Postulat für «Gleichen Pensionieralters» 35 Nationalräte, darunter die Frauen Blunsky, Lang, Uchtenhagen und Wicky.

Kuriosum: Motion betreffend Schwangerschaftsunterbrechung ohne Frauenunterschriften!

Wir fragten den Motionär Dr. ur. F. Eng (FdP), wie es komme, dass seine Motion, die den Indikationskatalog für die legale Schwangerschaftsunterbrechung erweitert haben möchte, von keiner Frau unterschrieben wurde? Die Erweiterung würde nach dieser Motion auch «die Abwendung psychischer und physischer Schädigungen des Kindes und - im Falle von Verbrechen - der Schwangeren berücksichtigen». Die Motion ist (und sollte es abschichtlich sein) eine Motion nur von Mitgliedern der FdP. Sie hat ihren Ursprung im Kanton Solothurn, wo keine Schwangerschaftsunterbrechungen, auch keine legalen, durchgeführt werden. Die drei der Fraktion der Freisinnigen angehörenden Frauen wurden um ihre Unterschrift angefragt. Sie lehnten aber ab: Ihnen geht die Motion zu wenig weit, weil sie nicht auch die soziale Indikation nennt. «Ich hatte aber auch Mühe, Männerunterschriften zu bekommen», sagte Dr. Eng. Nur elf der 49 Mitglieder der Fraktion der FdP unterschrieben. Dr. Eng vermutet, dass die wenigsten sich bis jetzt gründlich mit der Frage auseinandergesetzt haben. Sie ist noch tabu und wird - nach Dr. Eng - zu wenig diskutiert. Nun - der Nationalrat und die Nationalrätinnen werden bald Gelegenheit zu dieser Diskussion haben. Gibt es doch ausser der Motion Eng noch die Initiative für straflose Schwangerschaftsunterbrechung, vor einem Jahr eingereicht, und die Ständesinitiative des Kantons Neuenburg (von 22 freisinnigen Grossräten angeregt), die ebenfalls straf-

freie Schwangerschaftsunterbrechung erreichen will, und zwar durch Streichung der entsprechenden Paragraphen im Strafgesetzbuch. - Wann wird die «Übersicht» der Verhandlungen der Bundesversammlung dieses Geschäft als «erledigt» melden können?

Anneliese Villard-Traber

Die Schwwestern weigerten sich

Solothurner Frauen fordern Vollzug legaler Schwangerschaftsunterbrechungen

Der Kanton Solothurn habe die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die aus Verfassung und Gesetz sich ergebende Schwangerschaftsunterbrechung durchgeführt werden kann. Diese Forderung wird in einer von Frauenkreisen der Solothurner Regierung eingereichten Petition erhoben. Die Petition nimmt Bezug auf eine Interpellationsbeantwortung im Kantonsrat, aus der hervorgehe, «dass trotz der Zulässigkeit im Sinne von Art. 120 StGB keine Schwangerschaftsunterbrechung in solothurnischen Krankenanstalten durchgeführt werden konnte, weil sich die Schwwestern weigerten, den erforderlichen Beistand zu leisten».

Nach Auffassung der Petenten geht es «zu weit, wenn sich Gruppen von Schwwestern das Recht herausnehmen, illegal über Leben und Tod von schwangeren Frauen zu entscheiden, indem sie sich offenbar auf ihre Gewissensnot stützen». Aus den allgemeinen Menschenrechten, aus den verfassungsmässigen Freiheitsrechten und aus den einschränkenden Bestimmungen des Art. 120 StGB sei unverkennbar ein gesetzliches Recht auf Schwangerschaftsunterbrechung abzuleiten. Der Kanton Solothurn habe als Träger von kantonalen Krankenanstalten dafür zu sorgen, dass das stipulierte Schwangerschaftsunterbrechungsrecht beim entsprechenden Notstand verwirklicht werden könne.

Eine Swiss-miss zu sein hat seine Tücken

Das Männerparadies Schweiz vom amerikanischen «Newsweek» kritisch unter die Lupe genommen

Die amerikanische Zeitschrift «Newsweek» brachte in ihrer Nummer vom 1. Januar 1973 unter dem Titel «Switzerland: Stirrings under the surface» (Schweiz: Unruhe unter der Oberfläche) einen kritischen Bericht über unser Land. Der neue «Newsweek»-Regionalredaktor für Europa, Edward Behr, nimmt den schweizerischen Freihandelsvertrag mit der EWG zum Anlass, seinem Unmut über die Verhältnisse in «diesem meistbenedicteten Land» ziemlich massiv Luft zu machen. Warum, so fragt er sich, stösst man jedesmal einen Seufzer der Erleichterung aus, wenn man dieses idyllische, sorgenfreie, leistungsfähige und fabelhaft gedeihende Land verlässt? Er glaubt, dass eine wachsende Zahl von Schweizern seine Ansichten teile.

Man kann - mindestens teilweise - seine Ansichten teilen, vor allem, wenn er sagt, dass es grossartig sein muss, ein Schweizer zu sein, vorausgesetzt man sei a) männlichen Geschlechts und b) extrem reich. Ein Ausländer mit Niederlassungsbewilligung zu sein taxiert er deshalb als weiteren Vorteil, weil die Steuern auf Vermögenswerten niedrig und die Gesetze für diejenigen, die das Steuerzahlen als eine Art Sünde betrachten, entgegenkommend seien. Wenn man aber nicht in eine der oben erwähnten Kategorien eingeteilt werden könne, dann sei die Schweiz keineswegs ein Paradies.

«Take the business of being a Swiss miss»

Unter diesem schwerlich so leichtförmig übersetzbaren Einführungssatz (man könnte es plump vielleicht «nehmen Sie die Angelegenheit, die Schweizerin zu sein» nennen) stellt er fest: «Schweizerinnen sehen oberflächlich betrachtet keineswegs unterdrückt aus. Was jedoch die Gesetze und die Erziehung betrifft, ist die Schweiz eine Bastion der Männerherrschaft, in einem Masse, wie das sonst nur noch in Moslem-Staaten anzutreffen ist. Arzt, Anwalt oder Journalist zu werden, ist nur für überdurchschnittlich begabte und zielbewusste Mädchen möglich.» Er zitiert Emma Kammacher, eine Schweizer Anwältin und Pionierin für Frauenrechte, welche es so sage: «In einigen Teilen der

welche die Steuererklärungen der Frauen ausfüllen. Durch die Heirat verliere eine Schweizerin das Recht, ihren Besitz selbständig zu verwalten zu können (mit Ausnahme von Liegenschaften), an ihren Mann. «Und wenn er ihr Geld verspielt, fährt er fort, «hat sie keine gesetzliche Handhabe zur Verteidigung ihrer Interessen».

Was die Scheidungs- und Abtreibungsgesetze betrifft, bezeichnet Behr die Zustände in einigen Kantonen als mittelalterlich. «In der puritanischen Hochburg Basel zum Beispiel bestehen Scheidungsgremien aus sieben Richtern, und der einzige Weg, innert zünftiger Frist eine Scheidung erreichen zu können, ist die Klage auf Ehebruch. In einzelnen Fällen kann der Richter eine sadistische Strafe auf Ehebruch verhängen: das Eheverbot für Monate oder Jahre. Das kann eine Frau, welche von ihrem Geliebten ein Kind erwartet, in die Situation bringen, ein uneheliches Kind auf die Welt stellen zu müssen, wofür sie dann durch die Diskriminierung als ledige Mutter mit einem zusätzlichen Stigma belegt wird. Einem unehelichen Kind ist in der Schweiz unter Umständen sogar der Zutritt zur Universität oder zu anderen Bildungsmöglichkeiten verweigert. Natürlich können reiche Schweizer trotzdem im Ausland heiraten, ebenso wie reiche Schweizerinnen eine teure Abtreibung in einer Privatklinik erreichen können. Aber», so zitiert Behr Emma Kammacher, «Abtreibungen sind in städtischen Spitälern praktisch unbekannt. Ein Arzt, welcher trotzdem eine Schwangerschaftsunterbrechung ausführt, wird kaltgestellt und zur Stadt hinausgejagt.»

Die gleiche Scheinheiligkeit wird dem schweizerischen Banksystem vorgeworfen. Seitenhiebe auf unsere Beiträge zur Entwicklungshilfe stellt Behr unter das Calvinwort «Selbsthilfe ist die beste Hilfe», welches die Schweiz veranlasse, die Entwicklungshilfe den anderen Ländern zu überlassen. Weiter wird Jean Ziegler zitiert, welcher die Schweiz die grösste imperialistische Macht genannt haben soll. Nach einem Abstecher zu Schwarzenbach schliesst der Kurzbericht mit der Feststellung: «Unter der Oberfläche passieren eine Menge Dinge in der Schweiz. Der Freihandelsvertrag mit der EWG (Behr spricht irrtümlicherweise von Association) wird ohne Zweifel Änderungen herbeiführen. Das könnte für die heute Privilegierten (z. B. reiche Männer) heissen, dass es plötzlich nicht mehr so attraktiv sein könnte, Schweizer zu sein. Es könnte aber auch heissen, dass die Zukunftsaussichten für die Mehrheit der Schweizer Bürger - einschliesslich Frauen - etwas rosiger werden könnte.»

Vreni Wettstein

(nach einem Artikel in «Newsweek»)

Demokratie ist eine Einrichtung, die es den Menschen gestattet, frei zu entscheiden, wer an allem schuld sein soll.
(aus «Das Beste»)



Zauber Künstler Rauhreif entschädigt uns teilweise für den ausbleibenden Winterzauber mit seinen zarten Kunstwerken. (Aufnahme Ernst Liniger)

Treffpunkt für Konsumenten

Manipulierte Informationen — Zeichen der Zeit?

Presse, Radio und Fernsehen haben die Aufgabe, ihre Leser, Hörer und Zuschauer über die Geschehnisse im In- und Ausland zu informieren. So weit so gut. Immer mehr bekommt man jedoch den Eindruck, dass unter dem Druck des Konkurrenzkampfes versucht wird, Informationen so aufzumachen, dass sie zur Sensation werden. Durch entsprechende Formulierungen und Weglassungen, besonders bei den Presseagenturen, welche die Massenmedien beliefern, ist das keine Hexerei.

Ein Beispiel für die mindestens gedankenlose Manipulation eines Agenturredaktors konnte kürzlich die «NZZ» liefern. Sie hatte, wie auch andere Zeitungen, ein Communiqué erhalten, das unter dem Titel: «Stadt-vögel dürsten» publiziert wurde. Dieser Aufruf stammte, dem Briefkopf nach, vom Schweizerischen Landeskomitee für Vogelschutz. Einige Tage später erhielten die Redaktionen ein Gegencommuniqué, diesmal über die Schweizerische Depeschagentur. Darin distanzierte sich dasselbe Schweizerische Landeskomitee für Vogelschutz von der ersten Meldung und stellte fest, dass diese nicht stimme. Ein verantwortungsbewusster Redaktor der «NZZ» ging der Sache nach und erfuhr, dass die erste Meldung offensichtlich nicht vom Landeskomitee stammte, sondern von einem Urheber, der noch über Briefpapier mit Briefkopf dieser Institution verfügte, das inzwischen seit einigen Jahren nicht mehr verwendet wird. Dazu kam aber noch ein weiterer «Unfall». Der Redaktor der Schweizerischen Depeschagentur hatte aus der zweiten Meldung den wesentlichen Hinweis gestrichen, dass das erste Communiqué von Unbekannten unter Missbrauch des Namens des Landeskomitees verschickt worden sei. Resultat: Viel Umtriebe und eine die Öffentlichkeit verwirrende Information. Das alles hätte vermieden werden können, wenn der Agenturredaktor sich etwas mehr Gedanken darüber gemacht hätte, wo es sinnvoll sei, zu streichen und wo nicht. Aber eben — wie oft erhalten wir als Zeitungsleser, Radiohörer und Fernsehzuschauer Meldungen vorgesetzt, die sinntestellend gekürzt über die Ticker an die Redaktionen gelangen?

Umfunktioniert

Konsumentenorganisationen können über solche «Unfälle» auch ein Liedchen singen. Im Bestreben nach möglichst sensationellen Meldungen wird manches Communiqué einfach ein bisschen «umfunktioniert» und schon ist das Sensationelle perfekt. Wir haben an dieser Stelle in der Weihnachtsnummer 1971 schon darauf hingewiesen, wie damals aus dem «Trêve des achats» der Fédération romande des consommateurs ein «Grêve des achats» gemacht wurde, was eben nicht das gleiche ist. Der umfunktionierte Streikaufruf der FRC machte die Runde auch im Blätterwald der übrigen Schweiz, und der Masshalteappell des Konsumentenforums ging einfach unter.

Ähnliches passierte vor Weihnachten 1972 wieder anlässlich der Auseinandersetzung der Konsumentenorganisationen mit den Behörden im Zusammenhang mit der Bewilligung, Fleisch- und Wurstwaren Polyphosphate beizugeben. Informative Artikel, die vorhanden waren, wurden viel weniger publiziert als der Streikaufruf der Westschweizerinnen, an dem sich das Konsumentenforum der deutschen Schweiz und des Kantons Tessin aus begründeten Überlegungen nicht beteiligen wollte. Aber im schweizerischen Blätterwald blies der Streikwind. Der geschäftstüchtige Vertreter einer Grossvertrieblerfirma erfasste die Situation und kochte sein Reklamesüppchen auf dem Feuerlein, das der Streikaufruf der Westschweizerinnen im Land entfacht hatte. Verlage und Inseratagenturen konnten sich die Hände reiben. Die ganzseitigen Inserate der Firma, in denen den streikenden Konsumenten eine Lektion erteilt werden sollte, waren für die Zeitungen ein gutes Geschäft.

Auf Ende November hatten sowohl die Westschweizerinnen als auch das Konsumentenforum — jede Organisation für sich — eine Pressekonferenz einberufen, um die Sachlage zu klä-

ren. Erfolg verblüffend: Wieder machte eine SDA-Meldung die Runde im Blätterwald, die sich mit der «Verhärterung der Fronten im Cervelatstreik» befasste. Eine andere Ueberschrift lautete: «Konsumentinnen doppelt nach im Cervelatstreik.» Ueber die Pressekonferenz des Konsumentenforums erschien keine SDA-Meldung. Darüber berichteten nur jene Zeitungen, die eigene Vertreter an die Konferenz geschickt hatten.

Wie wäre es, wenn...?

Man kann sicher in guten Treuen zweierlei Meinungen vertreten, wenn es um die Frage geht, in bestimmten Fällen Streikaufrufe zu erlassen oder nicht. Die Politik der Fédération romande des consommateurs war von jeher kompromissloser als jene des Konsumentenforums der deutschen Schweiz und des Kantons Tessin. Eines schiekt sich nicht für alle. Wir sind

Das Kleinkreditwesen vor dem Nationalrat

Stellungnahme von Frau Dr. Thalmann (SG)

Bei den Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens kommt auch der Kleinkredit und das Abzahlungsgeschäft zur Sprache. In Kann-Vorschritten wird gegen ihre Werbung gesprochen und angekündigt, dass ihr Abschluss erschwert werden könne. Diese Massnahme scheint mir zu wenig wirksam zu sein, um dem Missbrauch von Konsumkredit entgegenzutreten. Es wäre am Platz, klar festzuhalten, dass der Bundesrat die Kompetenz hat, die Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Private festzulegen.

Das unglückliche Wort Kleinkredit gibt ohnehin Anlass zu falschen Schlussfolgerungen. Es erweckt in uns den Eindruck des Unwichtigen, trotzdem er doch ein beträchtliches Ausmass angenommen hat. Die Totalverschuldung an Ratenkrediten betrug in der Schweiz schon 1970 1650 Millionen Franken, und sie wird inzwischen noch weiter angestiegen sein. Eine zuverlässige Statistik, die unterscheiden würde zwischen Konsum- und Investitionskredit, ist leider in der Schweiz nicht vorhanden. Laut Aussagen von Fachleuten werden rund 20 Prozent aller gewährten Kredite für gewerbliche Zwecke oder für Investitionen gewährt. Ein weiterer Teil, er dürfte ebenfalls bei 20 Prozent liegen, wird für die Überwindung momentaner finanzieller Engpässe verwendet, zum Beispiel für Arzt-, Zahnarztrechnungen, Kuraufenthalte usw. Gerade wegen dieser 40 Prozent soll der Kredit an Private nicht untersagt werden. Es ist aber unbedingt im Interesse der Familien, dass dem eigentlichen Konsumkredit (der doch noch die Summe von 1000 Millionen übersteigt) erschwere Bedingungen auferlegt werden. Wenn man bedenkt, dass diese Summe in relativ kurzer Zeit wieder eingespart werden sollte, von Leuten, denen ihr alltägliches Auskommen offensichtlich nicht genügt, glaubt man immer mehr, dass die Aussagen unserer Budgetberatungsstellen: «Die Kettenverschuldung stelle für sie ein Hauptproblem dar», den Tatsachen entsprechen. Dass im Durchschnitt nur bei zwölf Prozent der Fälle Störungen auftreten und dass lediglich drei Prozent der Kreditnehmer betrieblen werden, entkräftigt in mir den Gedanken, der Kleinkredit sei gefährlich, nicht.

Bei der Aufstellung der Bedingungen für die Gewährung der Kredite

schon vom Temperament her verschieden, warum sollen wir nicht auch auf verschiedene Weise agieren?

Es erhebt sich aber die Frage, welche Folgen es hätte, wenn das Konsumentenforum in der gleichen Weise vorgehen würde wie die Westschweizerinnen? Vermutlich würden dieselben Blätter, die heute eine Streikparole aus der Westschweiz ohne Bedenken publizieren, harte Worte für ein gleiches Vorgehen des Konsumentenforums finden. Redaktoren würden ihre Stimmen in Falten legen und uns zureden, nicht so heftig zu reagieren, uns vorhalten, welche wirtschaftlichen Folgen ein Streik auslösen könnte usw. Man sieht förmlich die Titel solcher Artikel schon vor sich: «So nicht!» oder «Konsumentinnen übertreiben!» Der Handel, das Gewerbe, die Industrie, sie alle würden auf die Barrikaden steigen, um die unbottmässigen Konsumentinnen anzuklagen, kurzum, man würde versuchen, uns «fertig zu machen». Und da wir ohnehin immer noch einige Mühe haben, unsere Stellung zu behaupten, versuchen wir, unsere Ziele mit etwas weniger drakonischen Mitteln zu erreichen. Aber wenn die Massenmedien so sehr danach lechzen, sensationelle Meldungen verbreiten zu dürfen, werden wir uns vielleicht überlegen müssen, ob unsere verhältnismässig konfliktlose Art des Vorgehens noch am Platze sei. Sollen wir auch Streikparolen ausgeben, um uns Gehör zu verschaffen? *Hilde Custer-Oczerec*

Verantwortliche Redaktion:

Hilde Custer-Oczerec
Vorstandmitglied
des Konsumentenforums

Brauerstrasse 62
9016 St. Gallen
Telefon 071 24 48 89

Am Abzahlungsgesetz vorbei

Der Versandbuchhandel ist wieder mit grobem Geschütz unterwegs: Kindlers Literaturlexikon in zwölf Bänden und Meyers 25bändiges Enzyklopädisches Lexikon sollen den Bildungsbegeisterten mittels Postversand und bequemen Abzahlungsraten ins Haus geliefert werden.

Ein Prospekt beseitigt jede Klarheit

Auf dem überdimensionierten Farbprospekt des Literaturlexikons fallen drei Hinweise sofort auf; erstens wird dem Besteller des Lexikons vorgerechnet, er spare 312 Franken, zweitens erfährt man aus einer «Eilmeldung des Verlegers», dass der Subskriptionsvorteil von 312 Franken schon in Kürze entfällt, und drittens garantiert und bürgt ein namenloser «Ich» bei einem sofortigen Kaufentscheid den Subskriptionsvorteil für alle zwölf Bände. Und wenn die Eilmeldung des Verlegers eintrifft, dann trägt dieser namenlose Bürge den Verlust von 312 Franken?

Fragen über Fragen — weder der gültige Gesamtpreis noch der künftige, höhere Abgabepreis sind im Prospekt zu finden. Wozu diese Schlaumeiereien?

Abstottern ohne Rechtsschutz?

Der in Bern domizillierte Buchversand offeriert ein bandweises Liefer- und Zahlungssystem. Aus den Angaben des Prospektes lässt sich errechnen, dass ein Band des Literaturlexikons 98 Franken kostet und in vier Raten — je zwei vor und nach Empfang des Buches — beglichen werden muss. Damit könne man sich einen «vorgeschriebenen» zehnpromzentigen Teilzahlungszuschlag von Fr. 117.60 ersparen. Daraus lässt sich ableiten, dass die Gesamtkosten für das Lexikon wahrscheinlich 1176 Franken betragen. Also muss der Besteller beim vorgeschlagenen Teilzahlungssystem in

48 Raten zu Fr. 24.50 innerhalb von vier Jahren die zwölf Bände abbezahlen. Nachdem jedoch bis heute schon sieben Bände dieses Lexikons erschienen sind, ist es sehr fraglich, ob die Fiktion eines Sukzessivlieferungsvertrages aufrechterhalten werden kann.

Unseres Erachtens liegen eben für die bereits erschienenen Bände keine sachlichen Gründe für eine sukzessive Auslieferung mehr vor. Der Besteller hat naturgemäss grösstes Interesse daran, nicht monatlang mit dem Band I (Aa bis Alz) allein leben zu müssen, während schon sechs andere vorhanden sind und überdies laufend neue dazukommen. Zum anderen verliert er durch diesen gekünstelten Sukzessivlieferungsvertrag allen Rechtsschutz des Abzahlungsgesetzes, so dass er sowohl sachlich als auch rechtlich sich in einer sehr tristen Lage befindet.

Umgehungsgeschäft

Der unechte Sukzessivlieferungsvertrag umgeht die strengen Formvorschriften des Abzahlungsgesetzes. Weder ist der Preis bei sofortiger Barzahlung, noch der Gesamtpreis, noch die Höhe und Fälligkeit der Anzahlung von 35 Prozent des Barkaufpreises, noch die Zahl der Raten angegeben, so dass der Kaufvertrag ungültig wäre. Schliesslich wird bei der im Prospekt des Buchversandes genannten Ratenhöhe von Fr. 24.50 und der errechneten Laufzeit von 48 Monaten die vom Bundesrat in der Verordnung vom 4. Februar 1970 vorgeschriebene maximale Laufzeit von 18 Monaten sehr, sehr massiv überschritten. Zudem würde ein Abzahlungsgeschäft dem Konsumenten immerhin schon von der ersten Rate an den Gebrauch der bereits vorliegenden Bände ermöglichen. Bei einem Lexikon ein nicht unbeträchtlicher Vorteil.

Schweizerischer Konsumentenbund (SKB)

«Frisch» bei Tiefkühlprodukten

Man bezeichnet leicht verderbliche Produkte als «frisch», wenn sie ihre ursprünglichen Eigenschaften wie Aussehen, Farbe, Textur, Geruch und Geschmack nicht merklich verändert haben. Nun kann «frisch» im Sprachgebrauch verschieden aufgefasst werden. Gemüse zum Beispiel ist immer im obengenannten Sinn «frisch», wenn es geerntet wurde. «Frisch» kann auch bedeuten, dass ein Nahrungsmittel frisch zubereitet oder gebacken oder auch, dass es keinem Veränderungsprozess unterworfen wurde wie Kochen, Konservieren und einer anderen Behandlungsart. Sehr oft bezeichnet man ein Produkt noch als frisch, wenn es zwar an Vitaminen und Nährstoffen verloren hat infolge zu langer Lagerung, aber das Aussehen, die Farbe und die Textur noch den Eindruck von frisch vermitteln.

«Frisch» wird auch als Gegenteil von «verdorben» verstanden. Nach obigen Betrachtungen stellt sich nun die Frage, ob man die Bezeichnung «frisch» in Verbindung zu Tiefkühlprodukten verwenden darf, sind diese doch in einer gewissen Art einer Behandlung unterworfen worden, sei es nur, dass man schon den Prozess des Einfrierens als Veränderung betrachtet.

Wissenschaftlich ist bewiesen, dass die intensive Kältebehandlung in hervorragender Weise geeignet ist, die ursprünglichen Eigenschaften eines Lebensmittels zu erhalten, handle es sich nun um «Frisch»-Ware oder um ein vor- oder zubereitetes Gericht. Die Eigenschaften erhalten sich um so besser, je kürzer die Zeitspanne zwischen der Produktgewinnung oder -herstellung und der Tiefkühlung ist. Die ursprünglichen Eigenschaften verderblicher Lebensmittel können dank der Tiefkühlung während längerer Zeit erhalten bleiben, wogegen am nicht gefrorenen Produkt erhebliche Veränderungen vor sich gehen.

Man kann somit sagen, dass es berechtigt ist, den Ausdruck «frisch» im Zusammenhang mit fachgerecht hergestellten und gelagerten Tiefkühlprodukten zu verwenden. Diese Bezeichnung will zum Ausdruck bringen, dass das Produkt durch den Prozess der Tiefkühlung in seinen Eigenschaften erhalten wurde, sei es zum Beispiel nun erntefrisch, schlachtfrisch oder fangfrisch.

Aktenmappe nur für sonniges Wetter?

Ein Fall aus der Beratungsstelle

Eine Konsumentin kaufte eine lebhafte Aktenmappe zum Preis von 298 Franken. Der recht teure Aktenkoffer wies nach einmaligem Gebrauch bei Regenwetter viele kleine unansehnliche Bläschen auf. Die Kundin reklamierte am gleichen Tag im Verkaufsgeschäft; die Mappe wurde in keiner Weise ersetzt, sondern lediglich unter Dampf behandelt. Der Schaden war wohl ein wenig behoben, aber der Aktenkoffer zeigt immer noch ungeschöne Erhöhungen. Damit wollte es der Verkäufer bewenden lassen.

Nachdem sich die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) des Falles angenommen und sich mit dem Verkaufsgeschäft zweimal auseinandergesetzt hatte, schrieb das Spezialgeschäft für Lederwaren und Reiseartikel der SKS nach vier Wochen unter anderem: «Wir haben den Koffer von unserem Lieferanten zurück erhalten, der uns dazu mitteilt: „Das Leder ist ein Naturprodukt und ist vor Regen zu schützen.“ Um der Konsumentin entgegenzukommen, sind wir bereit, ihr den Betrag von 100 Franken retour zu zahlen.»

Eigens sich Gebrauchsartikel — dies gilt besonders auch für Bekleidungsgegenstände wie Schuhe, Jacken usw. — nicht für nasses Wetter, so sind die Produkte klar zu kennzeichnen, damit der Konsument beim Kauf sich entschliessen kann, ob ihm solche Produkte dienlich sind oder nicht!

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)



Frauenrechte

Information - Diskussion

Organ des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte

Nr. 2 19. Februar 1973
Nächste Ausgabe dieser Seite:
16. Februar 1973
Redaktionsschluss:
2. Februar 1973

Verantwortliche Redaktion:
Anneliese Villard-Traber
Socinstrasse 43 4051 Basel
Telefon 061 23 52 41

Als die Bundesbeamtin noch diskriminiert war

Kleine Dokumentation aus der jüngsten Vergangenheit

Am 1. Januar 1973, also erst vor gut zwei Wochen, trat der revidierte Artikel 55 des Beamtengesetzes in Kraft, wonach die Heirat einer Beamtin nicht mehr als «wichtiger Grund» für die Auflösung des Dienstverhältnisses gilt. Zwar konnte eine sich verheiratende Frau auch schon vor Ende 1972 weiterarbeiten, wenn sie es wünschte. Aber ihr Dienstverhältnis änderte sich. Das die Frauen diskriminierende Gesetz war Anlass zu einer Bemerkung der IAO (Internationale Arbeitsorganisation) der Schweiz gegenüber. Die Kritik wurde an der 56. Arbeitstagung der IAO ausgesprochen. Sie steht im Bericht über die Tagung vom 23. August 1972, veröffentlicht im Bundesblatt Nr. 37 vom 15. September 1972. Wir lesen dort:

«7. (Traktandum). Jedes Jahr wird mit der Ueberwachung der Anwendung von Uebereinkommen und Empfehlungen der IAO betraute Ausschuss der Konferenz eine Anzahl Einzelfälle aus, die dem Sachverständigenausschuss Anlass zu Bemerkungen gegenüber Mitgliedstaaten über die Verwirklichung der von ihnen ratifizierten Uebereinkommen gegeben haben. Die betreffenden Länder werden eingeladen, ihren Standpunkt vor dem Ausschuss zu vertreten. Ausnahmeweise hatte auf dieser Tagung auch einmal die Schweiz Stellung zu nehmen, nämlich zu einer Bemerkung des Sachverständigenausschusses im Zusammenhang mit der Anwendung des von uns (der Schweiz) im Jahre 1961 ratifizierten Uebereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Diese Bemerkung lautete folgendermassen:

«Der Ausschuss hat mit Bedauern festgestellt, dass bezüglich der weiblichen Angestellten der allgemeinen Bundesverwaltung vom Grundsatz der Auflösung des Dienstverhältnisses bei Heirat (Artikel 76, Absatz 3 der Verordnung über das Dienstverhältnis der Angestellten) nicht abgegangen worden ist, obwohl gemäss einer Erklärung der Regierung solche Vertragsauflösungen in der Praxis nur noch ausnahmsweise erfolgen.

Ein Vertreter des Eidgenössischen Personalamtes gab vor dem Ausschuss der Konferenz hiezu folgende Erläuterungen ab:

«Die Regierung hat die Frage einer Aenderung von Artikel 76, Absatz 3 der Angestelltenverordnung und von Artikel 55 des Beamtengesetzes, welche beide eine Auflösung des Dienstverhältnisses einer Angestellten bzw. Beamtin bei ihrer Verheiratung vorsehen, weiter verfolgt. Sie wird zurzeit im Rahmen einer Gesamtrevision des Beamtenverhältnisses geprüft, welche aber noch einige Zeit beansprucht.

«In der Praxis erfolgt eine derartige Auflösung des Dienstverhältnisses im Zeichen des heutigen grossen Personalmanagements nur noch ganz ausnahmeweise. Im allgemeinen begnügt man sich mit einer blossen Aenderung des Dienstverhältnisses. Es handelt sich somit eher um einen formellen Unterschied. Im übrigen wirken sich die genannten Bestimmungen für die Beamtinnen insofern günstig aus, als nach dem geltenden System eine Beamtin bei ihrer Verheiratung von der Pensionskasse eine höhere Summe beziehen kann. Den gleichen finanziellen Vorteil geniessen die ständige Angestellte, deren Dienstverhältnis aus dem gleichen Grund umgewandelt wird. Dieser Vorteil wird von dem betreffenden Personal begründet.»

Diskriminiert oder bevorzugt?

Nach der Lektüre dieser «Erklärung» (von der der Ausschuss der IAO-Konferenz, 56. Tagung, «Kenntnis nahm») fragten wir uns, ob die Bundesbeamtinnen, die heirateten, im Effekt wirklich diskriminiert oder im Gegenteil bevorzugt seien? Malte die Erklärung etwa in zu rosigen Farben («günstig-

«höhere Summe», «Vorteil»), um die Schweiz nicht allzu jämmerlich dastehen zu lassen, oder hatte es tatsächlich etwas an sich, zum Beispiel mit der «höheren Summe»? Wir stellen deshalb dem Eidgenössischen Personalamt die folgenden Fragen: 1. Wieso sind diese Auszahlungen (an die sich verheiratenden Frauen) «günstig»? 2. Inwiefern handelt es sich um eine «höhere Summe»? Sollte sie tatsächlich höher sein, als wenn eine Frau oder ein Mann die Stelle beim Bund verlässt, um zum Beispiel eine Privatstelle anzutreten, aus der Pensionskasse des Bundes auch austritt, also ebenfalls Geld erhält? 3. Worin besteht der «Vorteil» (womöglich in Zahlen)?

Eine Ermessensfrage

Die Antwort des Eidgenössischen Personalamtes vom 6. November 1972 lautete:

«Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. Oktober 1972, worin Sie sich mit dem Dienstverhältnis der Beamtin nach der Heirat befassen. Tatsächlich war aufgrund des noch heute in Kraft stehenden Beamtengesetzes die Heirat ein sogenannter «wichtiger Grund» für die Auflösung des Dienstverhältnisses; wegen des Personalmanagements wurden allerdings die Frauen nach der Heirat als ständige oder nichtständige Angestellte weiterbeschäftigt, sofern sie den Austritt nicht vorzogen.

«Auf den 1. Januar 1973 wird der revidierte Artikel 55 des Beamtengesetzes in Kraft treten, worin die Heirat der Beamtin als «wichtiger Grund» für die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht mehr genannt wird. Dafür wird eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, wonach die Heirat ein «wichtiger Grund» für die Auflösung des Dienstverhältnisses ist, «wenn der Beamte nicht mehr den Erfordernissen seines Amtes entsprechend verwendet werden kann oder wenn ein in seinem Haushalt lebendes Familienmitglied eine mit dem Bundesamt unvereinbare Beschäftigung ausübt». Diese Formulierung gilt für Mann und Frau in gleicher Weise; wenn beispielsweise der Ehegatte eines versetzbaren Beamten eine Versetzung verunmöglicht – wir denken hier an den Aussendienst des Politischen Departementes, oder wenn der Ehegatte eine Gastwirtschaft betreibt – so sind dies vom Geschlecht unabhängige Gründe für die Auflösung des Dienstverhältnisses. Die Angestelltenverordnung wird im gleichen Sinne auf Anfang 1973 revidiert.

In Zukunft wird somit das Beamtenrecht keine die Frau «diskriminierende» Bestimmung mehr enthalten. Hingegen hat die Beamtin bei Austritt wegen Heirat nach wie vor Anspruch gegenüber der Pensionskasse auf Rückerstattung ihrer Einlagen samt Zins, während der Mann in jedem Falle nur die unverzinsten Beiträge erhält. Da dieses Zinsbefreiung bei längerer Dienstdauer erheblich ist (es kann mehrere Tausend Franken erreichen), sprechen wir in den von Ihnen zitierten Referaten über die Rechte der Bundesbeamtin von «Vorteilen». Es ist eine Ermessenfrage, ob die vorgesehene Nichtunterstellung des Austrittsschädigungs für die Beamtin bei der Heirat unter das Barauszahlungsverbot als Vorteil betrachtet wird oder nicht.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Erläuterung zu dienen und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Personalamt
Der Direktor
gez. Dr. L. Straessle»

Noch immer nicht zufriedengestellt, haben wir uns an die Statuten der Personalversicherungskassen des Bundes gewagt und fanden darin, dass nicht nur die Beamtin bei Heirat, sondern auch der «Einleger» (Spareinleger), wenn er ausbezahlt wird, den «einfachen Betrag» der von ihm bezahlten Einzahlungsumme samt Zins gemäss Artikel 40 ausbezahlt bekommt. (Arti-

kel 34, Absatz 3) Die heiratende Frau wird also dem Spareinleger gleichgestellt. Ist das ein Vor- oder ein Nachteil?

Kommt der Mann zu kurz?

Wenn wir im Brief des Eidgenössischen Personalamtes lesen, dass «der Mann in jedem Falle nur die unverzinsten Beiträge» erhalte (ausser er sei «Einleger», wie wir den Statuten der Versicherungskasse entnehmen), so sieht das nach «Diskriminierung des Mannes» aus. Und doch ist das nicht der Fall. Zwar erhält der Mann, dessen Dienstverhältnis aufgelöst wird, unter bestimmten Umständen eine Austrittsschädigung, die «den von ihm geleisteten Beiträgen und Einkaufsummen ohne Zins» entspricht (Artikel 18, Absatz 1 der bereits erwähnten Statuten). Doch «dazu kommt für jedes über zehn hinausgehende volle Beitragsjahr ein Zuschlag von fünf Prozent der von den Versicherungen geleisteten Beiträge ohne Einkaufsummen, höchstens aber von 100 Prozent.» Man könne sich darüber streiten, meinte jemand, der von berufswegen mit diesen Versicherungsfragen zu tun hat, ob man mit den genannten Zinsen oder den Zuschlägen besser fahre.

In einem Punkt sicher bevorzugt

Schliessen wir unsere zum Teil kritischen Äusserungen friedlich ab: in einem Punkt ist die Frau sicher im Vorteil: ihr Anspruch auf eine Altersrente (Pension) steht ihr nämlich beim Bund schon mit dem 60. Lebensjahr oder mit dem vollendeten 35. Beitragsjahr zu, während der Mann sich erst mit dem vollendeten 65. Lebensjahr pensionieren lassen kann. Eine Diskriminierung des Mannes, die mit der Einführung des «gleitenden Pensionierungsalters» für Mann und Frau behoben würde. Schon vor Jahren wurde im Basler Bürgerrat von einer Frau der Vorschlag gemacht, dieses «gleitende Pensionierungsalter» sei einzuführen. Im Ausland wird es ebenfalls diskutiert. Ein entsprechendes Postulat wurde im Nationalrat von Gabriele Nanchen kürzlich eingereicht. Denn die Frauen wehren sich nicht nur für sich, sondern auch gegen Diskriminierung der Männer.

Anneliese Villard-Traber

Chronik

(Die letzte Chronik erschien am 22. Dezember 1972)

Eine neue Landrätin in Basel-Land

In den 80 Mitglieder zählenden Landrat (Kantonsrat) von Basel-Land ist im Januar wegen Rücktritt eines Mitglieds eine Frau auf der Liste der Sozialdemokraten und Gewerkschafter nachgerückt: Dr. jur. Dora Hofstetter-Schweizer. Damit sind es nun fünf Frauen im Landrat: vier Sozialdemokratinen und eine Freisinnige.

Nur noch 20 Basler Grossrätinnen

Dr. med. Rosa Hafner, Nationale Aktion, ist auf Ende 1972 aus beruflichen und familiären Gründen aus dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt zurückgetreten. Da auf der Liste der Nationalen Aktion ein Mann nachrückte, zählt der baselstädtische Grosse Rat jetzt nur noch 20 Frauen (Gesamtmitgliederzahl 130).

Ein erste ErsatzrichterIn am Bundesgericht

Die Bundesversammlung wählte Dr. Margrit Bigler-Eggenberger im Dezember 1972 als ErsatzrichterIn ins Bundesgericht.

Berliner Zivilstandsbeamtin durch Urnenwahl

Die Gemeinde Berlingen TG hat durch Urnenwahl (3. Dezember) Rosmarie Ochs-Elser zur Leiterin des Zivilstandsamtes Berlingen bestimmt. Berlingen lehnte sowohl am 7. Februar 1971 das eidgenössische sowie am 12. Dezember 1971 das kantonale Wahlrecht ab. – Im Thurgau amten bereits zwei Frauen als Stellvertreterinnen des Zivilstandsbeamten.

Bundesrepublik Deutschland

Nur 30 Frauen (1969: 34) sind in den Deutschen Bundestag gewählt worden. Gesamtmitgliederzahl des Bundestages 518 (ohne die Berlinervertretung 496). Vom neuen Bundestag wurde am 13. Dezember 1972 Annemarie Renner zum ersten weiblichen Bundestagspräsidenten gewählt.

Leser und Leserinnen schreiben:

Ehepaarrente: Häufige Auszahlung verlangen – aus Solidarität

Eine ungenannt sein wollende Leserin (wir kennen sie) teilt mit: «Eine Frau sagte mir, dass sie im Oktober 1972 beantragt habe, ihren AHV-Anteil separat ausbezahlt zu erhalten. Darauf habe sie der Beamtin gefragt: „Warum – liegt ein Gerichtsentscheid vor?“ (Eine Beamtinfrage die ab 1. Januar 1973 nicht mehr möglich ist! Die Red.) „Mir scheint“, so fährt die Leserin fort, «die Ehefrauen sollten solidarisch von ihrem Recht (die Hälfte der Ehepaarrente direkt ausbezahlt zu bekommen) Gebrauch machen, und zwar sofort auf den 1. Januar 1973.»

«Fräulein»

Auf unserer letzten Seite berichteten wir von «Fräulein» Trudi Müggler, die in Fischlingen TG Trauungen vornimmt und von «Fräulein» Kind, die in den Churer Gemeinderat gewählt wurde. Dies beanstandet mit Recht Frau Elvira Krummacker, Wil: «Darf ich mit einer Bitte kommen? Wäre es nicht konsequenter, wenn das „Fräulein“ wegliebe? Die unverheiratete Frau ist ja gekennzeichnet, indem sie nur einen Familiennamen hat.»

Zur Entkriminalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung (Seite vom 22. Dezember 1972)

Hier einige Gedanken eines Lesers aus Luzern, Oskar Burri: «Was mich etwas erstaunt ist, dass man in allen Vernehmlassungen zur Schwangerschaftsunterbrechung nie auf das Hauptargument verweist, das für die Abtreibung spricht: die Uebervölkerung unseres Landes. Wenn man den bewohnbaren Boden der Schweiz in Betracht zieht, so ergeben sich etwa 300 Menschen pro Quadratkilometer, womit die Schweiz zu den am dichtesten bevölkerten Ländern Europas gehört. Wenn das biologische Gleichgewicht nicht gestört werden soll, dann erträgt unser Land höchstens 5,5 Millionen Menschen. (Hat aber bereits über sechs Millionen. Die Red.) Wir hatten in der Schweiz letztes Jahr 90 000 Geburten. Ohne die Abtreibungen würden es 15 000 mehr gewesen sein, womit die Uebervölkerung noch viel akuter würde. – So unsympathisch die Schwangerschaftsunterbrechungen auch sein mögen, wir können aus bevölkerungspolitischen Gründen nicht mehr darauf verzichten.»

Frauen-demonstrationen in ganz Europa?

In Brüssel fand am 11. November 1972 eine grosse Frauenmanifestation statt. Unter den 7000 Demonstrantinnen waren auch Simone de Beauvoir und Germaine Greer (Verfasserin von «Der weibliche Eunuch»). Vertreterinnen waren Frauenemanzipationsgruppen aus Holland, Frankreich, England und der Bundesrepublik Deutschland. Einige Forderungen dieser Frauen: gleiche Ausbildung, gleiche Aufstiegschancen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Aufhebung der Arbeitsteilung nach Geschlecht, das heisst vier bis fünf Stunden Arbeitszeit ausser Haus, vier Stunden im Haus für Frau und Mann. Schaffung von Ganztageschulen. Bessere sexuelle Aufklärung, straflose Schwangerschaftsunterbrechung und anderes. Die 7000 in Brüssel versammelten Frauen waren der Meinung, im Frühjahr 1973 sollte eine Frauenmanifestation in allen grösseren Städten Europas versucht werden, um den

Frauenforderungen mehr Gehör zu verschaffen.

Wir haben diese Nachricht von Hannelore Mabry, Verfasserin von «Unkraut im Parlament» und Gründerin des «Frauenforums München» (überparteilich und konfessionell neutral, erhalten. Als Zentrale für die deutschsprachigen europäischen Länder sowie für Norwegen, Dänemark und Italien hat sie die Korrespondenz übernommen. Im «Schweizerischen Frauenblatt» fand sie unsere Adresse. Die Korrespondenz mit England, Frankreich, Holland und Spanien führt Dr. Lily Huygelen-Boeykens (Adresse: 3053 Holdenberg, Vossekoeter 21, Belgien). – Die Vorbereitung für die Frauenmanifestation wird Ende Februar / Anfang März in Brüssel diskutiert. Hannelore Mabry sucht nun einige Frauen, die bereit sind in der Lage wäre, an diesem Arbeitskomitee in Brüssel mitzuwirken. Es soll dort auch darüber gesprochen werden, ob eine Frauenpartei in jedem Land sinnvoll wäre! Wer Näheres erfahren möchte, kann bei der Redaktorin dieser Seite (Socinstrasse 43, 4051 Basel) die Kopie des Rundbriefes von Hannelore Mabry erhalten oder wendet sich direkt an Frau Mabry. Ihre Adresse: Christrosenweg 5, 8 München 70.

A. V. T.

Menschenrechtskonvention

Im Dezember hat der Ständige Vertreter der Schweiz beim Europarat, Botschafter André Dominici, in Strassburg die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet. Vorbehalten bleibt noch die Ratifizierung durch die eidgenössischen Räte. Damit soll aber zugewartet werden bis nach der Abstimmung über die konfessionellen Ausnahmeregelungen der Bundesverfassung (Jesuitenartikel, Klösterverbot). In Kraft tritt die Konvention für die Schweiz erst nach der Ratifizierung. Wir berichteten im Dezember 1972 auf der Seite «Frauenrechte», warum der Schweizerische Verband für Frauenrechte der Meinung ist, nicht nur die Konvention, sondern auch das Zusatzprotokoll, das die Bestimmungen über die politischen Rechte enthält, sollte von der Schweiz unterzeichnet werden. Nur damit könnten nämlich jene Schweizerinnen, die noch kein kantonales oder Gemeindefreiwahlrecht haben, sich auch wirksam wehren.

Frauen in der Synode 1972

Im September wurde in allen Bistümern der Schweiz die Synode 1972 eröffnet. Sie wird in den nächsten Jahren periodisch zu Beratungen zusammenkommen. In den Präsidien, die jeweils aus mehreren Mitgliedern bestehen, sind auch die Frauen vertreten. Diözese Basel: elf Mitglieder, davon zwei Frauen, Diözese Chur: neun Mitglieder, davon drei Frauen, Diözese Lausanne-Genève-Freiburg: elf Mitglieder, davon drei Frauen, Diözese St. Gallen: acht Mitglieder, davon zwei Frauen, Diözese Sitten: elf Mitglieder, davon zwei Frauen, Diözese Lugano: neun Mitglieder, davon drei Frauen, Abtei St. Maurice: sieben Mitglieder, davon eine Frau. Die Frauen sind meistens nur Beisitzerinnen. Hingegen ist in der Diözese Chur eine Frau Vizepräsidentin (Helen Broggi-Sacherer, Adliswil) und eine Verhandlungsleiterin (Dr. Elisabeth Blunsky-Steiner, Schwyz). Verhandlungsleiterinnen gibt es auch in der Diözese Basel (Professor Margrit Erni, Luzern) und in der Diözese Lugano (St. Dolores Bozzetti, Bellinzona).

Berichtigung:

Im Grossen Rat des Kantons Schaffhausen haben Esther Bühler-Gnädinger, Reallehrerin, gehört aber nicht der FDP, wie wir schrieben, sondern der SP an. Von den drei Frauen, die dem 80 Mitglieder zählenden Grossen Rat angehören, sind es also zwei Sozialdemokratinnen und nur eine Freisinnige.

Sekretariat:
Bund Schweizerischer
Frauenorganisationen

Winterthurerstrasse 60
8006 Zürich
Telefon 01 60 03 63

Beseitigung jeglicher Diskriminierung der Frauen

Anwendung der Erklärung der UNO

Rapport der Vertreterin des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen BSF in der Kommission für Gesetzgebung und politische Rechte des Internationalen Frauenrates.

Anmerkung: Die Schweiz ist zwar nicht Mitglied der Vereinten Nationen, verfolgt aber die Arbeit der UNO sehr intensiv und kann sich auf dem Wege über die nicht-gouvernementalen Organisationen zu den verschiedenen Erklärungen und Empfehlungen äussern.

1. Politische Gleichberechtigung (Art. 4 der Erklärung)

Zu Anfang der Berichtsperiode (1970) besass die Schweizer Frauen das Stimm- und Wahlrecht auf eidgenössischer Ebene noch nicht. Nachdem sich zuerst der Bundesrat, dann das Parlament zugunsten der Einführung des Erwachsenenstimmrechts ausgesprochen hatte, entfaltete der BSF in der zweiten Hälfte des Jahres 1970 eine intensive Aktivität, um vor allem die männliche Bevölkerung - die Stimmbürger - zugunsten einer Aenderung der Bundesverfassung zu beeinflussen.

Die Volksabstimmung vom 6. und 7. Februar 1971 - ein grosser Erfolg für die Frauenbewegung - entsandte alle seit Jahrzehnten im Einsatz stehenden «Stimmrechtler» und «Stimmrechtlerinnen» für ihre Anstrengungen. Im Herbst desselben Jahres wurden anlässlich der Erneuerungswahlen in die eidgenössischen Kammern auf 244 Parlamentarier zwölf Frauen (jetzt sind es 19) gewählt. In diesem knappen Jahr haben sich die Frauen bereits im Parlament durchgesetzt, eine von ihnen sogar als Präsidentin einer parlamentarischen Kommission.

In einem Land, in dem jede Verfassungsänderung dem Volk unterbreitet werden muss und in dem die Abstimmung über Gesetzesänderungen verlangt werden kann, ist das Frauenstimm- und -wahlrecht ganz besonders wichtig. Dieser Sieg auf Bundesebene wurde ergänzt durch die Einführung des kantonalen und kommunalen Stimm- und Wahlrechts in der Mehrheit der Kantone.

2. Gleichberechtigung im Bürgerrecht (Art. 5 der Erklärung)

Seit 1953 kann, übrigens dank dem damaligen Einsatz des BSF, jede Schweizerin bei ihrer Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizer Bürgerrecht behalten. Im Moment ist das Gesetz über den Verlust und Erwerb des Schweizer Bürgerrechts in Revision; die Interessen der Frauen sind in der Kommission, die sich damit befasst, bestens vertreten.

3. Gleichberechtigung im Zivilrecht (Art. 6 der Erklärung)

Die Revision des Familienrechts steht seit langem auf der Tagesordnung. Der BSF hat sich seit vielen Jahren in unzähligen Vernehmlassungen den Bundesbehörden gegenüber zu diesem Thema geäußert. In der Berichtsperiode hat sich die ausserparlamentarische Expertenkommission, in der der BSF vertreten ist, nur mit den Fragen der Adoption und des ausserheirlichen Kindesverhältnisses beschäftigt. Die allgemeinen Auswirkungen der Ehe und das eheliche Güterrecht werden erst im Laufe der nächsten Jahre untersucht werden. Allerdings hat der Bundesrat nunmehr einen Experten mit einem zweiten Vorentwurf beauftragt und sieht vor, den beiden Kammern 1975 einen Revisionsentwurf vorzulegen.

Es braucht kaum betont zu werden, dass die Frauenrechte dieses Thema nicht aus den Augen verlieren werden.

4. Gleichberechtigung im Strafrecht (Art. 7 der Erklärung)

Eine Initiative zur Strafloserklärung des Schwangerschaftsabbruchs ist in der Berichtsperiode lanciert worden. Verschiedene Kommissionen des BSF

und vor allem eine ad hoc zusammen-gestellte Kommission, der vier ganz junge Frauen angehören, befassen sich mit diesem Problemkreis.

5. Gleichberechtigung in der Erziehung und Bildung (Art. 9 der Erklärung)

Zurzeit ist die schulische Erziehung und Ausbildung Sache der einzelnen Kantone. Es besteht allerdings eine Kommission für interkantonale Zusammenarbeit im Schulwesen, deren Subkommission «Mädchenbildung» der BSF angehört. Diese Subkommission hat 1971 einen Bericht verfasst mit konkreten Vorschlägen für die Ausbildung der Mädchen auf der Primar- und Sekundarstufe und für die Dauer der obligatorischen Volksschule. Die Vorschläge zielen auf eine Beseitigung der vorhandenen Ungleichheit in der Schulbildung der Knaben und Mädchen hin, die vor einigen Jahren vom BSF in einer umfassenden Umfrage festgestellt worden ist.

Vertreterinnen des BSF nahmen an den Arbeiten einer Expertenkommission teil, die einen neuen Verfassungsartikel über Bildungsfragen ausgearbeitet hat. Der Entwurf wurde von den beiden eidgenössischen Kammern verabschiedet. Der neue Verfassungsartikel gewährleistet das Recht jedes einzelnen auf Bildung. Er bezieht sich auf die schulische Bildung wie auf die Berufsausbildung und die Stipendien.

6. Gleichberechtigung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet (Art. 10 der Erklärung)

Der BSF hat sich mehrere Male bei den Bundesbehörden dafür verwendet, dass den beiden Kammern die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation von 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit empfohlen werde. Immer wieder hatten sich einerseits der Bundesrat, andererseits die Räte gegen eine Ratifikation ausgesprochen. Entgegen den Vorstellungen der Arbeitgeberverbände schlug der Bundesrat am 20. Oktober 1971 den beiden Kammern die Ratifikation des Übereinkommens vor, indem er darauf hinwies, dass unter den interessierten Verbänden es vor allem die Frauenorganisationen seien, die sich dafür verwendet hätten. Beide Kammern stimmten in der Folge der Ratifikation zu. Wir brauchen nicht speziell darauf hinzuweisen, dass mit der Ratifikation nicht automatisch auch der gleiche Lohn verwirklicht wird (denken wir zum Beispiel an die Länder der Europäischen Gemeinschaften). 1961 erhielten die Männer durchschnittlich 36,3 Prozent mehr Lohn als die Frauen; zehn Jahre später betrug der Unterschied immer noch 33,5 Prozent. Der BSF wird das Problem weiterhin aufmerksam verfolgen.

Was die Beiträge der Pensionsversicherung (Altersversicherung) betrifft, hat sich der BSF in der Berichtsperiode und bei der Gelegenheit einer wichtigen Gesetzesrevision dafür verwendet, dass die verheirateten Frauen eine persönliche Rente erhalten. Der verheiratete Mann bekommt im Alter von 65 Jahren eine Ehepaarrente ausbezahlt (180 Prozent der Rente für Alleinstehende), während die Frau nur unter bestimmten Bedingungen ein Anrecht auf die Hälfte dieser Rente erhält (Trennung, Mangel an Unterstützung). Leider wurden die Anliegen der Frauenverbände nicht verwirklicht, erstens da noch das alte Familienrecht gilt und es zweitens sehr schwierig ist, die Arbeit der Hausfrau für die Sozialversicherung einzuschätzen. Als einzige Konzession kann die verheiratete Frau ab 1. Januar 1973 verlangen, dass ihr ohne weitere Bedingungen die Hälfte der Ehepaarrente ausbezahlt wird. Werden es die Ehefrauen «riskieren», ein solches Gesuch zu stellen, und wie viele?

Im Laufe der gleichen Revision erlangten die Frauenorganisationen -

nicht ohne Mühe - eine bescheidene Verbesserung der Altersrente für die geschiedene Frau, eine Verbesserung der Rechte der Witwe, die im gleichen Haushalt lebende Kinder ihres verstorbenen Mannes aufzieht oder Pflegekinder adoptiert, sowie gleiche Behandlung der Vater- und der Mutter-waisen.

Im neuen Arbeitsvertragsrecht wird ferner die Schwangerschaft speziell erwähnt unter den verschiedenen Varianten der Erwerbsunfähigkeit mit Anrecht auf Lohnauszahlung während einer bestimmten Zeit; auch dies ein Resultat der Intervention des BSF. Leider wurde aus finanziellen Gründen ein anderer Vorstoss des BSF in einer ausserparlamentarischen Kommission abgelehnt: nämlich, die Entschädigungssumme der Krankenver-

sicherung auch den nicht-erwerbsfähigen Müttern auszusuchen, um die allgemeinen Kosten einer Geburt zu decken. Die Frage kann später wieder aufgenommen werden.

Im allgemeinen kann der BSF auf eine Berichtsperiode zurückblicken, in der verschiedene Diskriminierungen abgebaut worden sind, vor allem bei den politischen Rechten, deren Erwerb uns helfen wird, in den nächsten Jahren grössere Fortschritte zu machen als bisher.

(Anmerkung der Uebersetzerin: Da es sich hier um einen Rapport der Vertreterin des BSF handelt, wird bei den Eingaben und Vorstössen jeweils nur der BSF erwähnt. Selbstverständlich haben sich die andern Frauenorganisationen ebenso intensiv eingesetzt.)

Die Sammlung Debrit-Lüthardt

In der Dokumentation des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen befinden sich seit einigen Wochen über 20 bescheidene Kartonmappen. Das unscheinbare Grau täuscht. Für den Leser, der eine solche Mappe neugierig öffnet, versinkt nach und nach die Umwelt. Er setzt sich auf den nächsten Sessel, legt die Mappe auf den Tisch und beginnt zu blättern. Zuerst legt er die Seite um, liest da und dort eine Notiz, eine Todesanzeige, die Beschreibung einer Vermisage. Dann fesselt ihn plötzlich ein Frauen-antlitz, und er liest, fasziniert, Artikel um Artikel über eine ihm vielleicht vollständig unbekannt Frau. Die nächste kennt er persönlich, aber es könnte doch sein, dass er noch nicht alles über sie weiss. Diese hier ist längst verstorben, jene noch in der Volkraft ihrer Jahre. Da eine bekannte Aerztin, dort eine bescheidene Bauersfrau, hier eine Tessinerin, da eine Appenzellerin.

Die Mappen üben einen ganz besonderen Zauber aus, man möchte Zeit haben, in dieser Fundgrube zu graben, sich vertraut zu machen mit so vielen, vielen Frauenleben.

Greifen wir aus dem Band «Sch» ein paar Persönlichkeiten heraus: Wer erinnert sich, dass die erste Gerichtspräsidentin der Schweiz Ruth Schaefer-Robert, Anwältin in Neuenburg und Präsidentin des Bezirksgerichtes Val-de-Ruz, einmal die erste welsche Sekretärin des 1944 neugegründeten Schweizerischen Frauensekretariats war? Aus 36 Kandidatinnen wurde damals die junge Juristin, Gattin eines Studenten der Wirtschaftswissenschaften in Zürich, ausgewählt.

Ein ganz anderes Leben hat die Berner Hebamme Marie Schneider hinter sich gehabt, als sie 1939 nach 40jähriger Berufstätigkeit dem 5430. Säugling zur Welt half. Die Hausfrauen unter unsern Lesern interessiert sicher das Leben der vor 100 Jahren gestorbenen Gründerin der Seifenfabrik Gebrüder

Schnyder in Biel, Anna Schnyder-Hochstrasser, einer initiativen Zürcherin.

Zu einer Zeit, da die Leitung der Töchterschule in Zürich fand, ein Mädchen von «ennet der Sihl» würde gescheiter Wäscherin als Lehrerin, setzte es Rosa Schudel-Benz aus dem Arbeiterquartier Aussersihl zu Anfang dieses Jahrhunderts durch, das Seminar zu absolvieren, in Moskau als Hauslehrerin in einer adeligen Familie zu wirken und schliesslich erst noch die Universität zu besuchen, wo sie das Doktorat in Schweizergeschichte erwarb. Die Mittelschule blieb ihr als Frau verschlossen, also wandte sie sich der Volksschule zu und gründete später, zusammen mit ihrem Mann, die bekannte Privatschule «Schudel-Benz».

Wer unter den älteren Mitgliedern in den Frauenorganisationen hat nicht Dr. Jeanne Eder-Schwyzler gekannt? Hier, in der Mappe «Sch», finden wir ein Bild ihrer Mutter, Jeanne Schwyzler-Vogel, das uns in frappanter Weise an die Tochter erinnert. «Alle, die Frau Schwyzler gekannt haben», schreibt der Journalist, «schätzen in ihr den gütigen, vornehmen, grosszügigen Menschen.» Jahrelang hat sich Jeanne Schwyzler von ihrem Haus in Kastanienbaum aus für die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung der Schweizer Frau eingesetzt. Sie war Mitgründerin und von 1920 bis 1936 Präsidentin des Vereins für Frauenbestrebungen in Luzern, Mitglied (als erste Frau) des Verwaltungsrates der Schweizerischen Volksbank und Mitarbeiterin bei der SAFFA 1928. Jedem, der sich ihr näherte, brachte sie warmherziges Verständnis entgegen. Viele Luzernerinnen verdanken ihr ihre Begeisterung und ihren Einsatz für das Frauenstimmrecht.

Die Sammlung Debrit-Lüthardt steht, wie die übrige Dokumentation des BSF, den Lesern des Frauenblattes zur Verfügung. hsg

Das Berufsbild des BSF

Zahnarztgehilfin

(bst/ss0) Die moderne Zahnheilkunde beschäftigt sich neben der eigentlichen Zahnbehandlung in zunehmendem Masse mit den Erkrankungen des Zahnfleisches und mit der Prophylaxe (vorbeugende Massnahmen zur Verhinderung von Erkrankungen). Mehr und mehr wird zur Entlastung des Zahnarztes die Zahnarztgehilfin zu bestimmten Arbeiten beigezogen. Neben ihrer herkömmlichen Tätigkeit, wie Vorbereitung des Arbeitsplatzes, Betreuung der Patienten, Instrumenten- und Apparatpflege, Assistenz und Administration, weiss sie heute Bescheid über Mundhygiene, Prophylaxemassnahmen und Röntgenaufnahmetechnik. Auch einfache Arbeiten aus dem Gebiet der Zahntechnik können ihr übertragen werden. Viele Zahnärzte arbeiten heute mit neuen Methoden, die eine ständige Assistenz der Gehilfin am Patienten notwendig machen. Sie erhält dadurch Einblick in die Tätigkeit des Zahnarztes und kann wesentlich zur Arbeits erleichterung und zum Erfolg der Behandlung beitragen. Der Kontakt mit Patienten jeden Alters verlangt psychologisches Geschick, Einfühlungsvermögen und Taktgefühl. Absolute Zuverlässigkeit und genaues Arbeiten mit Instrumenten, Medikamenten und Materialien sind Grundbedingungen für die Tätigkeit in einem medizinischen Beruf.

Wie wird man Zahnarztgehilfin?

Berufsanforderungen: Freude am Umgang mit Menschen, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Verschwiegenheit, Vorstellungsvermögen, Geduld, Ausdauer, rasche Auffassungsgabe, manuelles Geschick, Organisationsstapel, ausgeglichenes fröhliches Wesen, Anpassungsfähigkeit.

Voraussetzungen: Abgeschlossene Volksschule (acht oder neun Jahre), Mindestalter: 16 Jahre im Jahr des Lehrbeginns, gute Gesundheit, Sprachkenntnisse, vor allem Italienisch, sind erwünscht.

Ausbildung: Der Beruf der Zahnarztgehilfin als einer der medizinischen Hilfsberufe ist dem Berufsbildungsgesetz nicht unterstellt. Eine gesetzliche Regelung der Ausbildung besteht somit nicht. Durch die Schweizerische Zahnärztesgesellschaft wurde die Ausbildung durch das Reglement für Gehilfinnenausbildung für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt. Es bestimmt, dass die zweijährige Lehre in einer Praxis oder Klinik absolviert wird, die unter der Leitung eines eidgenössischen diplomierten Zahnarztes steht, wobei dieses Mitglied der kantonalen Zahnärztesgesellschaft sein muss. Neben dieser praktischen Ausbildung besucht die Lehrtöchter eine der regionalen Gehilfinnenschulen, die an einem Wochenhalbtage die theoretischen Kenntnisse vermittelt. Neben berufskundlichen werden auch allgemeinbildende Fächer unterrichtet. Nach der bestandenen Abschlussprüfung erhält sie den Berufsausweis als Zahnarztgehilfin.

Arbeits-, Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten: Die ausgebildete Zahnarztgehilfin kann in jeder zahnärztlichen Praxis oder Klinik tätig sein. Sie hat die Möglichkeit, sich in speziellen Kursen zur Schweizerisch diplomierten Zahnarztgehilfin SSO weiterzubilden. Diese Kurse umfassen die Themen Röntgentechnik, Prophylaxe, Erste Hilfe in der Praxis, Praxisorganisation, Psychologie und Labortechnik. Sie finden periodisch in regionalen Zentren (Basel, Bern, Lausanne, Lugano, St. Gallen, Zürich) statt. Das SSO-Diplom kann frühestens zwei Jahre nach dem Berufsausweis erteilt werden.

Wenn Sie Seife nicht vertragen, waschen Sie sich mit Sebamed

Für alle, die Seife nicht vertragen oder eine
unreine oder fettig-glänzende Haut haben

Sie brauchen zum Waschen Ihrer empfindlichen Haut anstatt Seife ein ganz besonderes Pflegemittel. Sie brauchen SEBAMED. Nichts ist überzeugender als ein Versuch.

SEBAMED ist eine Wohltat für die seifenempfindliche, gereizte oder unreine und fettige Haut. Viele Hautärzte empfehlen SEBAMED, wenn Seife nicht vertragen wird oder wenn Hautleiden (wie Akne, Bibeli, Mitesser, unreine Haut oder Ekzeme) zu heilen sind.

Der porzentreinigende und milde Schaum von SEBAMED macht fettige

und glänzende Haut zartmat, frisch, natürlich und gesund.

SEBAMED entfaltet seine volle Wirkungs- und Reinigungskraft auch im härtesten, kalkhaltigen Wasser. Durch seine hauterwandelnden Substanzen kann es für die Pflege empfindlichster Babyhaut verwendet werden.

Es sind entscheidende Vorzüge in SEBAMED vereint: ein hoher hautpflegender, hautreinigender, hautschonender, desinfizierender, antibakterieller und desodorierender Effekt.

In Apotheken und Drogerien für Fr. 3.90 erhältlich.

Rasch und bequem löst SEBAMED Ihr Hautproblem

Die grösste Revolution unseres Jahrhunderts ist die veränderte Stellung der Frau.

Theodor Heuss

Ausland

Erfolgreiche Frauen

Frauen als Export-Import-Manager

Um zu zeigen, wie weit der Fortschritt einer bestimmten Mitwirkung der Frau auf dem Export-Import-Gebiet der Spiel-, Textil-, Seifen-, Haushalts-, Schuh- und Lederwaren gedeihen ist, sei darauf hingewiesen, dass zum Beispiel in Ghana (Westafrika) der Handel überhaupt zu annähernd 80 Prozent in weiblichen Händen liegt. Auch in Nigeria, Elfenbeinküste, Dahomey, haben die Frauen im Importhandel eine hervorragende Rolle eingenommen. Diese Erscheinungen beschränken sich keineswegs auf die «jungen Staaten» im afro-asiatischen Raum, auch in den alten und neuen Zentralen des globalen Welthandels wächst der Einfluss der Frau von Jahr zu Jahr. Man spricht von einem perfekten Integrationsprozess.

In der Spielwaren-Spielmittel-Export-Sparte sind 18,4 und im Seifen- und Parfümsektor 17,3, im Bereich Textilien 11,2 und in der Haushalts- und Elektrobranche (zusammen) rund 16 Millionen Pfund Sterling auf die weibliche Mitarbeit entfallen. Der Restumsatz verteilt sich auf die Sparten Bau, Verpackung, Pharmazutrikum sowie für sanitäre Einrichtungen und nicht zuletzt mit 9,1 Millionen Pfund Sterling auch im Bereich der Schuh- und Lederwaren-Wirtschaft.

Eine sehr bemerkenswerte Feststellung ist auch die Tatsache, dass bekannte Herstellerwerke in der jüngeren Zeit an einer Reihe wichtiger Uebersee-Einfuhrplätze weibliche Verkaufsvertreter gesetzt haben. So etwa in französischen Exportbetrieben für

Spielwaren, Textilien; in jüngster Zeit mehr und mehr auch für die am Export interessierten Industrien der Lebensmittelbranche, Fertigerichte usw.

Sind Frauen bessere Diplomaten?

Französische Exportbetriebe haben es vorzuziehen, dass Frauen gute Diplomaten sind. Besonders dann, wenn etwa aus politischen Gründen frühere Exportmanager zurückgezogen werden mussten. Das war der Fall in Marokko, Tunesien, Algerien, zeitweise auch sogar in Ägypten, den Levanteländern und natürlich in Südostasien. Hier hat es sich beispielsweise für den französischen Spielwarenfachhandel, nicht weniger für den der Lederwarenbranche, gezeigt, dass gerade an besonders gefährlichen und gefährdeten Importplätzen neue, weibliche Gebietsvertreter nicht nur die bereits eingetretenen Einbusen ausgleichen, sondern die Verbindungen sogar ausweiten konnten.

Es bleibt noch darauf hinzuweisen, dass auch solche Länder, die erst am Anfang stehen, ziemlich häufig an die leitenden Posten ihrer Exportbüros Frauen stellen. Einige Exportbetriebe haben die Leitung ihrer Konsignationslager und Verkaufswirtschaften in weibliche Hände gegeben. Was man bisher von diesen Aktionen hören konnte, deutet zumindest darauf hin, dass man an keiner Stelle mit diesem System des Einsatzes weiblicher Kräfte schlechte Resultate zu verzeichnen hatte. Eugen Fuchs

Ranch in Südtexas für die Gouvernementswahlen kandidieren. Als Mitvorsitzende des Republikanischen Nationalen Komitees war sie seit Januar 1971 die nächste weibliche Politische Beraterin von Präsident Nixon.

Sie ist die Frau des Millionär-Ranchers Tobi Armstrong und Mutter von fünf Kindern zwischen 16 und 21 Jahren. In einem Interview vor ihrer Ernennung meinte sie: «Als Frau lernt man es, flexibel zu sein. Ich habe keine bestimmten Ziele... Vielleicht werde ich in Washington bleiben, und selbst wenn ich nicht bleiben werde, so werde ich die Gelegenheit, zurückzukommen, niemals ausschliessen.» Zu jener Zeit war sie noch enttäuscht, dass Richard Nixon sein Kabinett nur mit Männern besetzt hatte, betrachtete aber seine Absicht, Frauen für höchste Regierungsposten vorzusehen, als lobenswert.

cs nach einem Artikel der «International Herald Tribune»

Neue Bücher

Kind und Leben

Die Autorin Johanna L. Klink studierte Theologie in Leiden, wo sie 1947 promovierte. 20 Jahre lang war sie als Pastorin in der praktischen Seelsorge tätig. Seit einiger Zeit steht sie im Dienst der Ökumene und widmet sich vor allem dem Problem der religiösen Erziehung. Sie wurde in Deutschland bekannt durch ihre Bibel für Kinder, die unter dem Titel «Das grosse Versprechen» erschienen ist, sowie durch den Band «Kind und Glaube». Eine kleine Theologie für Eltern. In «Kind und Leben» setzt Johanna Klink ihre «Kleine Theologie für Eltern», die sie mit dem Buch «Kind und Glaube» begonnen hat, fort. Im Mittelpunkt stehen die Themen: Schöpfung und Ursprung der Welt und des Menschen, der biblische Paradiesbericht, Gute und Böse, Geburt und Tod, Menschsein und Glaubenserziehung. Johanna Klink: «Kind und Leben». (Theologischer Verlag Zürich).

Sind sich die Frauen selbst im Wege?

(cp) Eine von drei Psychosozologen des Connecticut-College in New London (USA), durchgeführte Befragung hat ergeben, dass die Hindernisse, gegen die Frauen bei ihrem beruflichen Aufstieg anzukämpfen haben, unter anderem bei den Frauen selbst liegen. Gail Peterson, Dr. Sara Kiesler und Dr. Philip Goldberg baten 120 Studentinnen mit Hochschulniveau um ihr Urteil über Maler abstrakter Bilder. Dabei gab man den Versuchspersonen biographische Details über die Künstler. Jede Biografie war in zwei Versionen vorhanden, die bis auf ein Detail identisch waren: In der ersten Version war der Künstler ein Mann, in der zweiten eine Frau. Es stellte sich heraus, dass die Studentinnen bei solchen Bildern, von denen sie wussten, dass sie prämiert worden waren, die Maltechnik und die Erfolgchancen des jeweiligen Künstlers ohne Berücksichtigung des Geschlechts bewerteten. Bei Künstlern hingegen, die noch keine preisgekrönten Bilder aufweisen konnten, gaben sie dem Werk viel mehr Punkte, wenn sie eine Biografie erhalten hatten, in der der Künstler als Mann angegeben war.

Laut Dr. Kiesler zeigen diese Resultate, dass die Frauen ihren Geschlechtsgenossen gegenüber mit Vorurteilen behaftet sind: Die Anstrengungen von Frauen, die um ihren beruflichen Aufstieg kämpfen, werden von den anderen Frauen nicht nur nicht anerkannt, sondern im Gegenteil sogar häufig kritisiert, weil diese ihrer Meinung nach die traditionelle weibliche Norm durchbrechen. Sobald eine Frau jedoch Erfolg gehabt hat, ändert sich plötzlich die Einstellung der anderen Frauen, ein Umstand, den man wohl nur mit einer gewissen Unreife erklären kann, welche die aus den eigenen Reihen stammenden Leistungen erst dann anerkennt, wenn dies auch schon andere offiziell getan haben.

Amerikas einzige Frau mit Kabinettsrang

Am 19. Januar tritt Anne Armstrong ihren Dienst als Präsidentenberaterin an. Das Weisse Haus hat bestätigt, dass die 45jährige Anne Armstrong von Texas zur Beraterin von Präsident Nixon ernannt worden ist und somit als einzige Frau Kabinettsrang in der zweiten Regierungssära Nixons ein-

ders reizvolle Weise wird dargelegt, wie die griechische Klassik, gleichzeitig Anfang und Höhepunkt aller abendländischen Kultur, aus der Begabung und Verschmelzung zweier gegensätzlicher Zivilisationen entstand: aus der männlich-kraftvollen, monumental sich darstellenden mykenischen Kultur Griechenlands und der vorwiegend von weiblichen Zügen charakterisierten, von ästhetisch-charakterisierten Empfinden getragenen minoischen Kultur Kretas.

Die Engländerin Jaquette Hawkes ist Archäologin und Schriftstellerin. Aus ihren zahlreichen Fachpublikationen sei hier lediglich genannt: Prehistory and the Beginnings of Civilization, die im Auftrag der UNESCO als Band 1 der grossen History of Mankind entstand. Als archäologische Korrespondentin des «Observer» und der «Sunday Times» bereiste sie zahlreiche Länder der Erde.

Jaquette Hawkes: «Geburt der Götter» (Hallwag Verlag, Bern und Stuttgart).

Berufliche Erwartungen und die Realität

Im soeben erschienenen Buch «Das Mädchen vor der Berufswahl» wenden sich die Verfasser Margarete und Rinaldo Andina an 18- bis 25jährige Frauen, aber es dürfte für alle, die sich mit der Lebensgestaltung der Frau in unserer Zeit befassen, zu einem bereichernden Erlebnis werden. «Haben Sie Mut? Entdecken Sie sich selbst, wählen Sie!»

Man kennt heute Hunderte von Haupt- oder Grundberufen, Tausende von Tätigkeiten beruflicher Art, die man Job nennt. «Im Beruf geht es um einen Dienst, bei dem wir verdienen... Der Job ist in erster Linie ein Verdienen im Diensten.» Es fällt auf, dass das Ehepaar Andina beim Beruf wie beim Job vom Diensten spricht. Sie sind bemüht, den jungen Frauen bei Berufswahl und Berufswechsel dadurch zu helfen, dass ihnen eine Entscheidungshilfe geboten wird durch Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt.

Das handliche, 180 Seiten umfassende Taschenbuch kann jungen Menschen zur Hilfe werden, weil es von der Situation des Suchenden ausgeht und nicht einen Weg zu einem Ziel, sondern viele Wege zu vielen Zielen zeigt. Die Vielfalt unerwarteter Lösungen ist überraschend. Die vielerlei Wünsche heutiger junger Frauen sind gekennzeichnet durch die Worte auf dem Bucheinband: Jugend - Liebe - Beruf - Ehe - Familie - Kind - Erziehung. Viele Ziele, auf die man sich nicht gleichzeitig vorbereiten kann. Die Ungeduld und die Angst, zu kurz zu kommen, führen oft dazu, dass die Kräfte zersplittern - statt geent werden. Aus der langjährigen, reichhaltigen Praxis als Berufsberater haben die Andinas lebenswahre berufliche Schicksale von Frauen zusammengestellt. Von 26 geschilderten Berufschicksalen ziehen sie ihre Folgerungen und sprechen den Leser mit viel psychologischem Geschick direkt an, so dass man spürt: Hier handelt es sich um ein echtes Gespräch. Und das ist eine kostbare Seltenheit. Selbst der ältere Leser wird geradezu zu einer persönlichen Auseinandersetzung und Überprüfung der eigenen Berufssituation veranlasst.

Hier einige Titel: «18jährig und noch nicht verlobt? - Ist Hausfrau auch ein Beruf? - Studierende Frauen sind trotzdem gute Mütter. - Am Puls der Zeit: Berufe auf dem Feld der Massenmedien. - Die Welt der modernen Büros - Nur ein Job - auch glücklich - Erlosse die Umwelt, aber wie? Auf dem zweiten Bildungsweg wird mit seinen Möglichkeiten und Gefahren eingegangen und Material für Deutschland, Osterreich und der Schweiz geboten, wie jedem Kapitel neben der Liste von Berufen oder Beschäftigungen auch konkretes Adressmaterial angefügt ist. Die soeben erwähnten langen Listen könnten eventuell zu falschem Optimismus verleiten, wenn man die Praxis mit den vielen Einschränkungen bei Stellenbesetzungen nicht vor Augen hat - dies als einzige Kritik. Der Aufruf, seine Ideale, Vorstellungen, Erwartungen und Motive an der Realität zu überprüfen, zieht sich durch jedes der spannend zu lesenden Kapitel.

Dr. Lotti Rosenfeld Margarete und Rinaldo Andina: «Das Mädchen vor der Berufswahl» (bf Sachbuch I / Institut für Ehe- und Familienwissenschaft Zürich / Benziger Verlag Zürich, Köln; Flamberg Verlag Zürich).

Familie und Gesellschaft

Sendungen des Schweizer Radios vom 21. Januar bis 2. Februar je 14 Uhr

- Montag, 22. Januar: Das Wohltandbudget Ratschläge von Trudy Froesch
Dienstag, 23. Januar: Braucht die Frau eine eigene Zeitung? Ein Gespräch mit Redaktorinnen des «Schweizer Frauenblattes»
Mittwoch, 24. Januar: Das geistig behinderte Kind 4. Sendung: Das Recht auf Leben Dokumentarbericht von Katharina Schütz
Donnerstag, 25. Januar: Indien Ida Faust erzählt von ihrem einjährigen Aufenthalt in einem privaten Haushalt des Mittelstandes
Freitag, 26. Januar: 1. Dies und das Gespräche und Berichte 2. Blick in Zeitschriften und Bücher (Dorin Leon)
Montag, 29. Januar: Der Herr Lehrer het gseit... Müschlerli ab em Schuelbänkli Flauderli von Jenny Wagner-Meister
Dienstag, 30. Januar: Die Mexikanerin Malinka Feuillaton aus der Zeit der spanischen Eroberung
Mittwoch, 31. Januar: Die zweite Mutter 2. Sendung: Alte und neue Bindungen Eine Umfrage von Katharina Schütz
Donnerstag, 1. Februar: Gesundheitspflege im Zeitalter der Technik Dr. med. Hermann Lüthli-Brand
Freitag, 2. Februar: Das hospitalisierte Kind Ansprache von Prof. Dr. med. Andrea Praded, Direktor der Universitätskinderklinik Zürich, anlässlich des Jubiläums zum 50jährigen Bestehen der Kinderheilstätte Davos (W)
SFB Schweizer Frauenblatt
Das Magazin der engagierten Frau für Fraueninteressen und Konsumententräger
Gegründet: 1919; Auflage: 13 000
REDAKTION ALLGEMEINER TEIL: Vreni Wettstein, 8712 Stäfa, Telefon 01 73 81 01
Sonderseiten: Mitteilungen des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen: Sekretariat Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich, Telefon 01 60 03 63
Treffpunkt für Konsumenten: Birde Custer-Ozceret Hildestrasse 62, 9016 St. Gallen, Telefon 071 24 48 89
Schweiz. Verband für Frauenrechte: Anneliese Villard-Traber Socinstrasse 42, 4051 Basel, Telefon 061 23 52 41
Schweiz. Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen «Courrier»: Vreni Wettstein, Redaktion «Schweizer Frauenblatt», 8712 Stäfa, Telefon 01 73 81 01
Frauzentralen - Frauenpodien: Margrit Baumann Carmenstrasse 45, 8032 Zürich, Telefon 01 34 45 78
Verband Schweizerischer Hausfrauen: Eva Hänni-von Arx Steingrubenvogel 11, 4125 Riehen, Telefon 061 51 33 74
Mitteilungsblatt des Schweiz. Bundes absteiner Frauen: Else Schönhalder-Stauffler Lauenenweg 69, 3600 Thun, Telefon 033 2 41 74
Verlag, Abonnemente, Inserate: Zeitschriftenverlag Stäfa 8712 Stäfa am Zürichsee, Telefon 01 73 81 01. Postcheckkonto 80-148 Verlagsleitung: T. Holenstein
Jahresabonnement: Schweiz: Fr. 19.60; Ausland: 24 Franken.
Insertionstarif: einspaltige Millimeterzeile (27 mm) 28 Rappen, Reklamen (97 mm) 85 Rappen. - Annahmeschluss Mittwoch der Vorwoche.